

Amtliche Abkürzung: GAPDZDVO
Ausfertigungsdatum: 20.12.2022
Gültig ab: 01.01.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2022, 1011
Gliederungs-Nr: B 7847-30-2

Landesverordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung
(GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - GAPDZDVO)
Vom 20. Dezember 2022*

Zum 14.07.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 2 der Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1011)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - GAPDZDVO) vom 20. Dezember 2022	01.01.2023
§ 1 - Vorschriften für die Öko-Regelungen	01.01.2023
§ 2 - Verordnungsermächtigung	01.01.2023
Anlage 1	01.01.2023
Anlage 2 - Methodik zur Erfassung von Kennarten der Ökoregelung 5 in Schleswig-Holstein	01.01.2023

§ 1

Vorschriften für die Öko-Regelungen

(1) Die nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) zu benennenden Kennarten werden in der Anlage 1 benannt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 GAPDZV zu benennenden Methoden zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Es wird nach § 17 Absatz 4 GAPDZV keine Förderung zur Beibehaltung von Agroforstsystemen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl.

I S. 3003) auf der Internetseite Feldblockfinder (gdi-sh.de) einsehbaren Wiesenvogelkulisse in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 3 und 4 GAPDZV zu erlassen.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Gew. Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Seggen, Hainsimsen, Simsen	Carex sp., Luzula sp., Scirpus
Binsen u. Sumpfsimsen (außer Flatterbinse)	Juncus sp. u. Eleocharis sp. (außer Juncus effusus)
Kammgras	Cynosurus cristatus
Kleine gelbe Korbblütler (ohne Wiesenlöwenzahn)	
z.B. Pippau-Arten	Crepis sp.
z.B. Habichtskräuter	Hieracium sp.
z.B. Gew. Ferkelkraut	Hypochaeris radicata
z.B. Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
z.B. Nickender Löwenzahn	Leontodon saxatilis
Kleine gelbe Kleearten	
Doldengewächse	
z.B. Wilde Möhre	Daucus carota

z.B. Gewöhnliche Bärenklau	Heracleum sphondylium
z.B. Gewöhnlicher Pastinak	Pastinaca sativa
Orchideen	
Frauenmantel	Alchemilla sp.
Glockenblumen	Campanula sp.
Flockenblumen	Centaurea sp.
Augentrost-Arten	Euphrasia sp.
Labkraut (ohne Klettenlabkraut)	Galium sp. (außer G. aparine)
Storachschnabel-Arten	Geranium sp.
Hartheu-Arten	Hypericum sp.
Witwenblume, Skabiose, Teufelsabbiss	Knautia sp, Scabiosa sp. und Succisa pratensis
Hornklee	Lotus sp.
Vergissmeinnicht-Arten	Myosotis sp.
Wegerich-Arten	Plantago sp.
Fingerkraut-Arten	Potentilla sp.
Hahnenfuß-Arten (außer Kriechender Hahnenfuß)	Ranunculus sp. (außer R. repens)
Klappertopf-Arten	Rhinanthus sp.
Sternmiere (außer Vogel-Sternmiere)	Stellaria sp. (außer Stellaria media)
Ehrenpreis-Arten	Veronica sp.

Wicken	Vicia sp.
Kleiner und Großer Sauerampfer	Rumex acetosa und R. acetosella
Sumpf- und Kohl-Kratzdistel	Cirsium palustris u. Cirsium oleraceum
Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Ausdauerndes Gänseblümchen	Bellis perennis
Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Berg-Sandglöckchen	Jasione montana
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratense
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Roter Zahntrost	Odontites vulgaris
Gew. Braunelle	Prunella vulgaris
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Knöllchen-Steinbrech	Saxifraga granulata
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis agg.
Milchkraut	Glaux maritima

Salzschwaden	Puccinelle sec.
--------------	-----------------

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Methodik zur Erfassung von Kennarten der Ökoregelung 5 in Schleswig-Holstein

Eine Teilnahme an der Ökoregelung DZ-0405 ist im Sammelantrag zu beantragen. Im Antrag sind je Schlag mindestens 4 Kennarten aus der vorgegebenen Liste anzugeben, die auf der Fläche voraussichtlich nachgewiesen werden können. Nach Antragstellung erfolgt die selbstständige Erfassung der Kennarten durch den Begünstigten für den jeweiligen Schlag um die für den Erhalt der Einkommensstützung geforderten Nachweise vorzuhalten.

Es sind je Schlag mindestens 4 Arten der Kennartenliste mit mindestens 3 Pflanzen zu erfassen. Die 3 Pflanzen einer Kennart müssen dabei an drei unterschiedlichen Standorten auf der Fläche dokumentiert werden die mindestens 10 Meter voneinander entfernt sind. Für die Abstandsmessung wird die Georeferenzierung der Fotos verwendet. Um den geforderten Abstand einzuhalten, wird ein deutlich größerer Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen und eine Überprüfung der Standortgenauigkeit in der App empfohlen.

Dies bedeutet je Schlag sind mindestens 4 Arten mit jeweils drei Pflanzen nachzuweisen, also mindestens 12 verwertbare Fotos aufzunehmen.

Die Fotos der Kennarten sind mit einer von der Behörde bereitgestellten App zu erstellen und als Nachweis im Falle einer Kontrolle vorzuhalten. Erfolgt eine Auswahl des Begünstigten zur Kontrolle werden die Fotos über die App bei den Begünstigten angefordert. Für die auswertbare Qualität der Bilder ist der Begünstigte verantwortlich. Um sicherzustellen, dass die richtigen Arten auf den Fotos festgehalten werden, empfiehlt sich eine Qualitätskontrolle vor der Aufnahme der Bilder. Dies kann beispielsweise mittels App zur Kulturartenerkennung, wie der kostenlosen „Flora Incognita“ erfolgen.

Kennarten an den Randstrukturen der Schläge können für den Nachweis nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund beginnt die Aufnahme der Kennarten erst ab einem Abstand von 3 m von der Grenze des Schlages.

Die Erfassung wird im Blühzeitraum der jeweiligen Kennart empfohlen, zumeist liegt der optimale Erfassungszeitpunkt zwischen Mai und Ende Juli. Nachweise, auf denen die Kennarten nicht eindeutig auf der vorzuhaltenden Dokumentation ersichtlich sind, werden abgelehnt.